

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 78 11
Telefax +41 31 633 78 92
www.gef.be.ch
info.soa@gef.be.ch

**BETRIEBSBEWILLIGUNGEN FÜR STATIONÄRE INSTITUTIONEN FÜR ERWACHSENE
PERSONEN MIT SUCHT- UND PSYCHOSOZIAL BEDINGTEM BETREUUNGSBEDARF**

Richraumprogramm

Das Richraumprogramm ist integraler Bestandteil der Bewilligungsstandards für Wohnheime und konkretisiert die Minimalstandards in Bezug auf das Raumangebot. Die Vorgaben lehnen sich an am Richraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung.



Was		Fläche/ Anzahl		Weitere Vorgaben	Bemerkungen
Individualräume ¹ Zimmer der betreuten Personen		10 m ²	pro betreute Person	Den betreuten Personen stehen in der Regel Einzelzimmer zur Verfügung.	
Gemeinschaftsräume Aufenthalts-, Wohn- und Essräume, gedeckter Aussensitzplatz/ Balkon		8 m ²	pro betreute Person	Bei Wohngruppenkonzept müssen die Anforderungen auf den einzelnen Wohngruppen erfüllt sein.	Nicht gedeckte Aussensitzplätze zählen nicht zur Fläche des Gemeinschaftsbereiches.
Sanitäre Räume	WC	1	pro 4 betreute Personen	Geschlechtergetrennt; Räume in unmittelbarer Nähe zu Individualräumen der betreuten Personen.	WC/ Dusche/ Bad können kombiniert sein.
	Dusche/ Bad	1	pro 4 betreute Personen	Geschlechtergetrennt; Räume in unmittelbarer Nähe zu Individualräumen der betreuten Personen.	
Verwaltungsräume Büro, Sitzungszimmer, Zimmer Nachtwache, sanitäre Räume für Personal				Verwaltungsräume dürfen nicht mit Räumen für betreute Personen kombiniert werden.	
Beschäftigungsräume ² Arbeits- und Beschäftigungsräume, Therapieräume		5 m ²	pro betreute Person		
Hindernisfreiheit		Die Norm SIA 500 beinhaltet im Vergleich zu oben stehenden Vorgaben weitergehende Bestimmungen. Abweichungen von der Norm SIA 500 sind möglich bei: Mietlösungen, bestehende Liegenschaften, die bereits durch die gleiche Trägerschaft als Institution für erwachsene Personen mit Sucht- und psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf genutzt werden, solange keine massgeblichen baulichen Eingriffe vorgenommen werden.			

Bern, 1. Juli 2015

¹ Gemäss Heimverordnung HEV, Art.11., Abs.2

² Für Wohnheime mit internem Arbeits-/ Beschäftigungs- und/ oder Therapieprogramm